



2025/1363

24.7.2025

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 102/2025**  
**vom 8. Mai 2025**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/1363]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1255 der Kommission vom 3. Mai 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss C(2024) 2826 der Kommission vom 3. Mai 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66he (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32024 R 1255**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1255 der Kommission vom 3. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1255, 6.5.2024)“
2. Unter Nummer 66hf (Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32024 D 2826**: Durchführungsbeschluss C(2024) 2826 der Kommission vom 3.5.2024“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1255 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 9. Mai 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/1255, 6.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1255/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1255/oj).

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2025.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---